

**BUNDESMINISTERIUM FÜR FINANZEN****Abteilung IV/14****z.H. Frau Mag. Bernadette Gierlinger****Himmelpfortgasse 4 – 8****1015 Wien****GZ.: 140101/38-IV/14/03****Referent: Prof. Mag. Dr. Karl****Bruckner****Unser Zeichen: Mag. Illes/St****Stellungnahme zum Abgabenänderungsgesetz 2003****Sehr geehrte Frau Magister Gierlinger!**

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder dankt für die Einladung zur Begutachtung des Entwurfes eines Abgabenänderungsgesetzes 2003, weist aber darauf hin, dass in der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit (etwas mehr als eine Woche) ein ordentliches Begutachtungsverfahren kaum durchgeführt werden kann.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder ist im Rahmen ihres Fachsenats für Steuerrecht stets bemüht, eine fachlich hoch qualifizierte Stellungnahme zu den zur Begutachtung vorgelegten Entwürfen von Steuergesetzen abzugeben. Eine entsprechende fachliche Qualität erfordert jedoch ein Mindestausmaß an Zeit; andernfalls besteht die Gefahr, dass die Begutachtung zu einer Formalsache degradiert wird.

Die Kammer der Wirtschaftstrehänder ersucht daher dringend, in Zukunft für Gesetzesbegutachtungen eine Begutachtungsfrist von zumindest 4 Wochen einzuräumen.

## Artikel I Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988

### Zu § 42 Abs. 1 EStG

Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder begrüßt grundsätzlich die Nutzung von Rationalisierungsmöglichkeiten im Wege des Einsatzes elektronischer Datenübermittlungsverfahren, lehnt allerdings eine generelle gesetzliche Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen in elektronischer Form grundsätzlich ab. Dies gilt unabhängig davon, dass für die Umsatzsteuer im EU-Recht die Möglichkeit für die Mitgliedsstaaten vorgesehen ist, eine Verpflichtung zur elektronischen Abgabe von Steuererklärungen einzuführen.

Es ist zu befürchten, dass die elektronische Abgabe von Steuererklärungen mit einem wesentlichen Mehraufwand für den Steuerpflichtigen und auch für die steuerlichen Vertreter verbunden ist. Die technische Möglichkeit der automatischen Einreichung von Steuererklärungen (Server to Server) ist im bestehenden Konzept (im Gegensatz zur Abgabe der UVA) nicht möglich. Dies bedeutet insbesondere für die elektronische Einreichung durch die steuerlichen Vertreter zumindest in der Anfangsphase eine hohe organisatorische bzw. technische Zusatzbelastung. Eine Verpflichtung zur elektronischen Einreichung ist daher jedenfalls abzulehnen.

Die Unzumutbarkeit der elektronischen Übermittlung "mangels technischer Voraussetzung" ist als Ausnahme zu eng gefasst, muss doch in vielen Fällen davon ausgegangen werden, dass zwar die technischen Voraussetzungen gegeben sind, es aber an den personellen bzw. persönlichen Voraussetzungen mangelt. Überdies handelt es sich dabei um einen unbestimmten Gesetzesbegriff, der von der Finanzverwaltung derzeit sehr streng ausgelegt wird. Weiters sind auch die Rechtsfolgen einer Verletzung dieser Verpflichtung derzeit noch nicht abschätzbar.

Die KWT plädiert daher dafür, dass gesetzlich lediglich die technische Möglichkeit der elektronischen Einreichung von Steuererklärungen vorgesehen wird. Wenn dadurch bei den Steuerpflichtigen bzw. deren steuerlichen Vertreter zumindest mittelfristig Einsparungs- und Rationalisierungseffekte zu erwarten sind, so kann ohnedies davon ausgegangen werden, dass sich dieses Konzept mittelfristig durchsetzen wird. Dies sollen aber letztlich die Anwender selbst nach ökonomischen Kriterien entscheiden. Ein behördlicher Zwang wird in diesem Zusammenhang daher entschieden abgelehnt. Überdies liegt es in der Hand der Finanzverwaltung,

für eine rege Teilnahme der Steuerpflichtigen und der steuerlichen Vertreter am elektronischen Übermittlungsverfahren entsprechende positive Anreize zu schaffen.

Zu § 44 Abs. 1 EStG

Zu dieser Bestimmung darf darauf hingewiesen werden, dass der Begriff „Jahresabschluss“ lt § 193 Abs 4 HGB die Bilanz sowie die Gewinn- und Verlustrechnung und auch den Anhang umfasst.

Zu § 44 Abs. 8 EStG

Durch diese Bestimmung ist es möglich, dass die bestehende elektronische Einreichung der Jahresabschlüsse (ERVJab) an das Firmenbuch auf die "Jahresberichte (Geschäftsberichte) oder Treuhandberichte (Wirtschaftsprüfungsberichte)" lt § 44 Abs. 3 EStG ausgedehnt wird. Die KWT erlaubt sich, auf die hinreichend bekannten Nachteile und Schwächen dieser technischen Lösung hinzuweisen.

Zu § 95 Abs. 1 EStG:

§ 95 Abs 1 EStG sollte wie folgt lauten:

(1) Die Kapitalertragsteuer beträgt 25%. Hinsichtlich der Vermeidung der Doppelbesteuerung gilt folgendes:

*"Bei Kapitalerträgen gemäß § 93 Abs.3 Z 6 EStG 1988 können nachweislich für Einkunftserzielung aus unbeweglichem Vermögen entrichtete, der österreichischen Einkommen- oder Körperschaftsteuer gleichzuhaltende ausländische Steuern bis zur Höhe der auf die Einkünfte von nicht in Österreich gelegenen Immobilien entfallenden Kapitalertragsteuer angerechnet werden. Sofern in Österreich mangels abzuführender Kapitalertragsteuer im laufenden Jahr eine Anrechnung der ausländischen Steuern nicht möglich ist, so bestehen keine Bedenken, die entrichtete ausländische Steuer zwecks Anrechnung auf eine künftig zu entrichtende österreichische Kapitalertragsteuer vorzutragen."*

**Begründung:**

Eine Anrechnung ausländischer Steuern auf Fondsebene ist aus praktischen und verwaltungsökonomischen Gründen dringend geboten (so wie im Entwurf des Immobilien-Investmentfondsgesetzes im § 95 Abs 1 Z 2 EStG 1988 bereits festhalten wurde). Dadurch wird sichergestellt, dass die Doppelbesteuerung beim Anteilsinhaber in unbürokratischer Weise bereits durch die KAG vermieden wird. Alternativ müssten tausende Anleger über Einzelanträge an die zuständigen Finanzämter zwecks Steueranrechnung herantreten. Da sich eine derartige Anrechnung ausländischer Steuern nicht unmittelbar aus dem DBA ergibt, ist diese gesetzliche Klarstellung geboten.

Der Anrechnungsvortrag ist deshalb notwendig, da die Aufwertungsgewinnbesteuerung in Österreich zeitlich nicht synchron mit der im Ausland zu erwartenden Veräußerungsgewinnbesteuerung einhergeht. Im Jahr der Veräußerung der ausländischen Immobilie fehlt es in Österreich an einer KEST-Belastung (da bereits über Aufwertungsgewinne vorweg erfasst) und somit besteht auch in diesem Jahr keine Anrechnungsmöglichkeit der ausländischen Steuern.

**Zu § 109a EStG**

Unseres Erachtens könnte es dem Datenschutz widersprechen, wenn eine Personenvereinigung (Personengemeinschaft) ohne eigene Rechtspersönlichkeit die Steuernummer bekannt geben muss. Es sollte daher für die Identifizierung die UID-Nr. bzw. die Firmenbuchnummer ausreichen.

**Artikel II Änderung des Körperschaftsteuergesetzes 1988****Zu § 24 Abs. 3 Z 1 KStG**

Siehe Ausführungen zu §§ 42 u 44 EStG.

**Zu § 24 Abs. 3 Z 1 KStG**

Anstelle der Wortgruppe "... Veranlagung und Entrichtung der Körperschaftsteuer" müsste es wohl "... Veranlagung und Entrichtung der Einkommensteuer" heißen.

Zu Z 2 § 26a KStG 1988

Die vorgenommene Klarstellung „§ 10 Abs 2 Z 2 idF vor Bundesgesetz BGBl I Nr. 71/2003 gilt bis zum Jahr der Ausübung der Option" wird begrüßt, allerdings sollte in den EB präzisierend festgehalten werden, dass im Sinne eines dynamischen Verweises als internationale Schachtelbeteiligung iSd § 10 Abs 2 Z 2 KStG idF vor BBG 2003 bereits die - ab der Veranlagung 2004 geltende - Definition des § 10 Abs 2 KStG idF BBG 2003 maßgebend ist.

### Art III Änderungen des Umgründungssteuergesetzes

Angeregt wird, gesetzlich klarzustellen, dass bei Wechsel in die Steuerneutralität umgründungsbedingte (fiktive) Teilwertabschreibungen, die aus vor In-Kraft-Treten des BBG 2003 vorgenommenen Umgründungen stammen, nicht gemäß § 26a Abs 16 Z 3 KStG idF BBG 2003, sondern erst anlässlich der Veräußerung dieser Beteiligung steuerlich zu erfassen sind (weiterführend Damböck, ÖStZ 2003, 372; Zöchling, Wundsam-FS, 2003).

Wir regen weiters an, in Artikel IV und V UmgrStG entsprechend den Ausführungen von Christiner/Wiesner in der RWZ 2003/54 neue Regelungen hinsichtlich der internationalen Schachtelbeteiligung aufzunehmen. Dies ergibt sich aus der Tatsache, dass künftig eine internationale Schachtelbeteiligung auch bei mittelbarer Beteiligung gegeben sein kann. Gleichzeitig verweisen wir auf die Vorschläge von Sulz betreffend internationale Schachtelbeteiligung in RWZ 2001/79. So kann eine internationale Schachtelbeteiligung bei Beitritt des Gesellschafters C zu einer bereits bestehenden A+B-OHG unter Anwendung des Artikel IV bei den bisherigen „stillhaltenden“ OHG-Gesellschaftern A+B entstehen (wenn der neue Gesellschafter zB im Rahmen eines Teilbetriebes eine 100%ige internationale Schachtel in die OHG überträgt), oder bei C wegfallen, wenn er eine 20%ige Beteiligung auf die OHG überträgt.

Eine Ergänzung der Regelung des § 25 Abs 3 für das Entstehen und Erweitern würde ausreichen, wenn diese Bestimmung entgegen der bisherigen Ansicht des

BMF nunmehr auch für die Gesellschafter gelten würde. Selbiges gilt analog für Artikel V. Eine solche Interpretation scheint im Sinne der Bilanzbündeltheorie und der nunmehrigen mittelbaren internationalen Schachtelbeteiligung durchaus möglich.

#### Artikel IV Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994

zu Änderungen im Bereich des Eigenverbrauchs (§ 3 Abs 2 UStG etc)

Die Änderungen in der Systematik der Eigenverbrauchsbesteuerung erscheinen uns nicht zwingend. Die Mitgliedstaaten haben die Möglichkeit, die Mittel der Umsetzung der Inhalte der 6. MWSt-Richtlinie selbst zu bestimmen. Die bisherige Umsetzung der Art 5 Abs 6 und Art 6 Abs 2 der 6. MwSt-RL in § 1 Abs 1 Z 2 lit a und b UStG sollte nach Ansicht der Kammer der Wirtschaftstreuhandler beibehalten werden. Es scheint aus Gründen der Systematik nicht gerechtfertigt, die Eigenverbrauchsbesteuerung willkürlich zu trennen (in § 1 Abs 1 Z 2 und § 3 Abs 2 und § 3a Abs 1a UStG).

Zwar erscheint die Einbeziehung der unentgeltlichen Zuwendungen in die Eigenverbrauchsbesteuerung durch die 6. MWSt-Richtlinie und die EuGH-Rechtsprechung geboten. Angesichts der Vollzugsschwierigkeiten, die in anderen Mitgliedstaaten erkennbar werden, sollte aber von einer Umsetzung abgesehen werden. Falls dennoch eine Umsetzung notwendig erscheint, bitten wir schon frühzeitig, in die Umsetzung im Vollzug (Änderungen UStR) eingebunden zu werden, um mit Anregungen für die sinnvolle Handhabung in der Praxis beitragen zu dürfen.

zu Anregung zur Änderung des § 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG

§ 6 Abs 1 Z 8 lit i UStG sollte wie folgt lauten:

"die Leistungen im Rahmen des Kapitalfinanzierungsgeschäftes ... sowie die Leistungen im Rahmen des Investmentgeschäftes (§ 1 Abs 1 Z 13 des Bankwesengesetzes, BGBl. Nr. 532/1993) und die Leistungen im Rahmen des

Immobilienfondsgeschäfts (§ 1 Abs 1 Z 13a Bankwesengesetz, BGBl. Nr. 532/1993)."

**Begründung:**

Das Immobilienfondsgeschäft ist ein Bankgeschäft. Es sollte daher die für Bankgeschäfte übliche Umsatzsteuerbefreiung eingeführt werden. Dies ist gemeinschaftsrechtlich geboten (Art 13 Teil B lit d Z 6 der 6. EG-RL). Auch Deutschland hat eine entsprechende Befreiungsvorschrift vorgesehen (§ 4 Z 8 lit h dUStG).

Die Weiterentwicklung des Investmentfondsgesetzes - gem § 3 Abs 3 InvFG kann die Kapitalanlagegesellschaft nunmehr ihre Verwaltungstätigkeit an qualifizierte Vermögensverwalter delegieren - macht auch eine Anpassung des Umsatzsteuergesetzes notwendig. Die derzeitige Einschränkung der Umsatzsteuerbefreiung auf konzessionierte Kapitalanlagegesellschaften ist zu eng. Angesichts der Möglichkeit der Delegation müssen auch andere Vermögensverwalter in den Anwendungsbereich der Befreiung kommen können. Die 6. EG-RL sieht in der englischen und französischen Fassung eine entsprechend weite Formulierung vor (dh kein Abstellen auf konzessionierte KAGs). Da auch das Immobilienfondsgesetz eine Delegationsmöglichkeit der Verwaltungstätigkeit beinhaltet, darf auch diesbezüglich nicht auf konzessionierte Kapitalanlagegesellschaften abgestellt werden (vgl § 3 Abs 3 ImmoInvFG).

zu Anregung zur Änderung des § 6 Abs 2 UStG

Es sollte die Optionsmöglichkeit zur Steuerpflicht auf alle Finanzumsätze ausgedehnt werden. Art 13 Teil C der 6. MWSt-Richtlinie eröffnet diese Änderung. Wir regen daher an, die Optionsmöglichkeit zumindest auch auf Umsätze im Zusammenhang mit „Guthabenskarten“ auszudehnen

Eine Ausdehnung erscheint insbesondere auch nach dem Urteil EuGH 26.6.2003 Rs C-305/01 *MKG-Kraftfahrzeuge-Factoring* notwendig, um sicherzustellen, dass der Vorsteuerabzug für den Anschlusskunden besteht, wenn die Leistung des Factors als mit dem Umsatz der Geldforderung in Zusammenhang gebracht wird.

Alternativ (und wahrscheinlich sinnvoller) wäre es, für den Bereich des Factoring aber in den Umsatzsteuerrichtlinien klarzustellen, dass die Leistung des Factors mit dem Grundgeschäft des Anschlusskunden im Zusammenhang steht und daher zum Vorsteuerabzug berechtigt.

zur Änderung des § 11 Abs 1 UStG

Bisherige Rechtslage:

Eine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinn ist nach der derzeit geltenden Rechtslage nur auf Verlangen des leistungsempfangenden Unternehmers auszustellen (siehe § 11 Abs 1 erster Satz UStG "Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 aus, so ist er berechtigt und, so weiter die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, auf Verlangen des anderen verpflichtet, Rechnungen auszustellen").

Rechtslage nach dem vorliegenden Abgabenänderungsgesetz-Entwurf 2003:

Die geplante Änderung im § 11 UStG stellt nicht mehr auf das Verlangen des empfangenden Unternehmers ab (siehe § 11 Abs 1 erster Satz UStG "Führt der Unternehmer Umsätze im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 aus, hat er, soweit er die Umsätze an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen oder an eine juristische Person ausführt, Rechnungen auszustellen"). Diese Regelung soll bereits ab 01.01.2004 in Kraft treten!!

Praktische Auswirkungen:

Für den empfangenden Unternehmer ändert sich durch diese Neuregelung nichts. Er hat nach wie vor keinen Vorsteuerabzug. Der Aussteller der Rechnung hat dagegen das Risiko, eine Finanzordnungswidrigkeit zu begehen (diese Rechtsfolge wurde bereits im BMF Erlass vom 01.April 2003 betont).

Besonders betroffen ist die Kreditwirtschaft. Banken hätten daher ab 01.01.2004, um einer Finanzordnungswidrigkeit zu entgehen, auf sämtlichen Bankbelegen (Kontoauszügen usw.) insbesondere anzugeben:



- ?? fortlaufende Nummer
- ?? Hinweis auf Steuerfreiheit
- ?? UID-Nummer

#### Rechtslage nach der 6. EG-Richtlinie:

Entgegen den Ausführungen in den EB zum vorliegenden Abgabenänderungsgesetz-Entwurf 2003 sieht Artikel 22 Abs. 3 lit a der 6. EG-Richtlinie keine unbedingte Verpflichtung zur Rechnungsausstellung vor. Die Mitgliedstaaten können nämlich Steuerpflichtige befreien, soweit es sich um steuerbefreite Leistungen handelt (vgl. Artikel 22 Abs. 3 lit a 3. Absatz der 6. EG-Richtlinie, ebenso Artikel 199 Abs 2 Konsultationspapier zur 6. EG-Richtlinie).

#### Probleme, die durch diese Regelung zwangsläufig entstehen:

**Kosten:** Falls die Verpflichtung zur Rechnungsausstellung bestehen bleiben sollte, kommt ein unverhältnismäßig großer Kostenblock auf alle Unternehmen mit steuerfreien Leistungen zu. Unverhältnismäßig dadurch, da die Regelung keinen erkennbaren Sinn verfolgt. Eine Rechnung dient in der Umsatzsteuer dafür, dass der empfangende Unternehmer seinen Vorsteuerabzug nachweisen kann. Bei steuerfreien Leistungen kann der empfangende Unternehmer sowieso keinen Vorsteuerabzug geltend machen. Auch das Argument zur Verhinderung von Abgabenhinterziehung geht ins Leere. Falls der Gesetzgeber davon ausgeht, durch fehlende Nummern im fortlaufenden Nummernsystem "Schwarzrechnungen" aufdecken zu können, geht er von einem äußerst einfältigen Steuerhinterzieher aus. Der Steuerhinterzieher müsste nämlich auch bei steuerbefreiten Leistungen eine Hinterziehung versuchen und er müsste zudem keinen eigenen Rechnungskreis für hinterzogene Leistungen führen. Diese Annahme ist unrealistisch.

**Elektronische Rechnung:** Um einen reibungslosen Wirtschaftsablauf zu gewährleisten, werden Rechnungen immer mehr auf elektronischen Weg gelegt. Dies war bei steuerbefreiten Leistungen bis dato auch kein Problem (man denke nur in der Kreditwirtschaft an Kontoauszüge, die vom Heim-PC ausgedruckt werden können). Mit der Neuregelung wird plötzlich die Frage interessant, ob Kontoauszüge elektronische Rechnungen darstellen. Das österreichische Umsatzsteuerrecht gestattet noch keine elektronische Rechnungsausstellung. Damit würde das gesamte Kontoauszugssystem in Frage gestellt.

Finanzordnungswidrigkeit: Durch die Neuregelung besteht für Unternehmen mit steuerfreien Leistungen die immanente Gefahr, eine Finanzordnungswidrigkeit zu begehen. Eine Strafe sollte nur bei Regelverletzungen vorgesehen werden, die einen Sinn ergeben. Der Steuerpflichtige sollte nicht noch verpflichtet werden vollkommen sinnlose Regelungen einzuhalten.

zu den Änderungen des § 12 Abs 10, 10a und des § 18 Abs 10 UStG

Von einer Verlängerung des Berichtigungszeitraums sollte aus verwaltungsökonomischer Sicht abgesehen werden. Es ist ungleich schwieriger einen Zeitraum von 20 Jahren nachzuvollziehen als einen von 10 Jahren. Eine derartig lange Aufbewahrungsfrist ist zwar verständlich jedoch nicht mehr zeitgemäß. Im Hinblick auf den umsatzsteuerpflichtigen Entnahmeeigenverbrauch müssten die Unterlagen ja sogar noch länger aufbewahrt werden, da ja ein derartiger Vorgang nach der derzeit geplanten Rechtslage auf den (historischen) Einkaufspreis abstellt, und daher ein entsprechender Nachweis genügen sollte.

Unseres Erachtens führt die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes von 10 auf 20 Jahre zu vielen wirtschaftlich schwer vertretbaren Nachteilen. Neben dem bereits in der Literatur sehr oft diskutierten Verwaltungsaufwand für die lange Aufbewahrungsdauer sprechen auch zivilrechtliche Bestimmungen gegen die Verlängerung des Berichtigungszeitraumes.

Überdies bedeutet die Übergangsregelung für bestehende Verträge (vor allem im Bereich der Wohnungsgenossenschaften (hier insbesondere Miet-Kauf-Wohnungen) und im (Kommunal-Leasingbereich) eine massive Verschlechterung und ist ersatzlos abzulehnen!

Zu diesen Bestimmungen zählt das Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz idF BGBl. 162/2001. Die Mieter des sozialen Wohnbaues haben durch diese gesetzliche Bestimmung die Möglichkeit, bestimmte Wohnungen nach 10jähriger Mietzeit im Eigentum zu erwerben. Die Anwendung dieser Bestimmung wird sehr unterschiedlich in der Branche gehandhabt. Es ist jedoch durchaus üblich, dass bereits bei Abschluss des Mietvertrages zukünftige Kaufpreise bekannt gegeben werden. Durch die Ausdehnung des Berichtigungszeitraumes würden sich die Kosten für den Erwerb der Eigentumswohnung erhöhen. Aus unserer Sicht kann das nicht im Sinne des sozialen Wohnbaues sein.

## zur Änderung des § 19 Abs 1b UStG

Die Regelung kann aus sicherlich zur Beseitigung von Aufkommensverlusten beitragen. Im Hinblick auf die Umsetzung in Praxis spricht sich die Kammer der Wirtschaftstreuhänder gegen die Inkrafttretensregelung aus. Es sollte zunächst die Ermächtigung seitens der EU eingeholt und nachfolgend in einem Abgabengesetz die Neuregelung mit einem eindeutigen Inkrafttretensdatum eingeführt werden. Ansonsten ist sicherlich für viele Betroffene nicht klar, zu welchem Zeitpunkt die Neuregelung in Kraft tritt. Ähnlich schlechte Erfahrungen mit mangelnder Information über das Inkrafttreten wurden bereits mit der Regelung des § 24a Abs 4 UStG gemacht und sollten sich nicht wiederholen.

## Artikel XI Änderung der Bundesabgabenordnung

### Zu Z 1 bis 7

Die Neuordnung der Regelungen über die Zuständigkeit (Ziffern 1. bis 7. des Entwurfs) wird grundsätzlich begrüßt. Zumal die Zusammenfassung der Abzugssteuern (außer der Lohnsteuer) und der Umsatzsteuer beim FA für die Ertragsteuern des (Abfuhr-)pflichtigen oder beim FA für die Feststellung gemäß § 188 BAO überzeugt. Die Erweiterung der Delegationsmöglichkeit des § 71 BAO auch auf die sachliche Zuständigkeit bringt unter der hier vorauszusetzenden sachgerechten und allseits einvernehmlichen Handhabung Erleichterungen auch für die Pflichtigen.

### Zu § 89 Abs 2 BAO

Die Anpassung an das AVG hinsichtlich der allfälligen Entbehrlichkeit der persönlichen Unterfertigung eines Aktenvermerks in Ziffer 9. Entwurf birgt angesichts der Rechtstatsache, dass seit langem nicht einmal mehr Bescheide unterschriftspflichtig sind und aus dieser Regelung keine auffälligen Gravamina erwachsen, wohl auch keine Probleme. Überdies wird weiterhin an dem Erfordernis

der handschriftlichen Unterzeichnung von Niederschriften im Sinne der §§ 87 f BAO festgehalten. Der Rechtsschutzstandard ist damit ein höherer als im AVG, das diese Förmlichkeit im Rahmen der automatisationsunterstützten Datenverarbeitung nicht mehr kennt (vgl § 14 Abs 8 AVG).

#### Zu § 103 Abs 2 BAO

Die Ziffer 12. (Unwirksamkeit einer bloß partiellen Zustellvollmacht) stellt eine Reaktion auf die einschlägige Rechtsprechung des VwGH dar. Sie erscheint aber angesichts der erschwerten Möglichkeiten der Evidenthaltung gesplitteter Zustellvollmachten zweckmäßig im Sinne der Verwaltungsökonomie. „Billig“ im Sinne der hier oftmals gegenläufigen Interessen der Pflichtigen und ihrer Vertreter wäre es aber, in der Zustellungsbevollmächtigung den Kassenbereich (Kontonachrichten etc) vom eigentlichen Amtsbereich (Bescheide) trennen zu können. Nur so erübrigte sich das vielfach zeitraubende „Herumschicken“ zahlreicher Gut- und Lastschriftanzeigen, die sich auch auf kurzem Wege (fernmündlich) überprüfen ließen.

#### Zu § 112 Abs 2 BAO

Die, doch beträchtliche, Erhöhung des Rahmens für Ordnungsstrafen nach Ziffer 14. wird im Sinne der Feststellung diesbezüglich verstärkter rechtspolitischer Bedürfnisse zur Kenntnis genommen. Es mag sich aber auch hier um eine schlichte Annäherung an das AVG handeln (der dort eingeräumte Rahmen beläuft sich immerhin gemäß § 34 Abs 2 auf bis zu 726 €).

#### Zu § 134 Abs 1 BAO

Die generelle Verlängerung der Einreichfrist für die Erklärungen zur ESt, KSt und USt durch Ziffer 16a. kann nur positiv bewertet werden. Dies allerdings unter der wohl zutreffenden Voraussetzung, dass davon das bisherige System der Abrufquoten gegenüber Wirtschaftstreuhändern unberührt bleibt.

### Zu § 147 Abs 1 BAO

Die rechtlich vollständige Vereinheitlichung der Buch- und Betriebsprüfung nach § 147 BAO einerseits und der bloßen Prüfung der Aufzeichnungen nach § 151 leg cit andererseits zur „Außenprüfung“ in Ziffer 17. vertatbestandlicht die bisherige Rechtspraxis und dient so der Rechtssicherheit und Übersichtlichkeit. Offen bleibt nur die nunmehr verstärkt fragliche Abgrenzung gegenüber der Nachschau im Sinne von § 144 BAO. Mit einer, jeder Beiläufigkeit widersprechenden, Deutlichkeit wird nunmehr allerdings die Außenprüfung als selbständiges Element der Erforschung der steuerlichen Verhältnisse Dritter verankert. Dies lässt mehr denn je eine ausdrückliche Bezugnahme auf das Gebot der Vermeidung von (unnötigen) „Hausmeisterbefragungen“ gemäß § 165 BAO wünschenswert erscheinen. Sind bereits diese Vorgangsweisen an sich verpönt, so muss dies umso mehr für überfallsartige Prüfungen hinter dem Rücken des Abgabepflichtigen gelten.

### Zu § 208 Abs 2 BAO

Ziffer 22. schränkt den unabsehbaren Aufschub des Beginnes der Bemessungsverjährung sehr zutreffend auf die Fälle eines diesbezüglich unabweislichen Bedürfnisses, nämlich auf Erwerbe von Todes wegen, ein.

### Zu § 214 Abs 7 BAO

Die Entschärfung der Rechtsfolgen von irrtümlich unterbliebenen Verrechnungsweisungen in Gesamtschuldverhältnissen durch Ziffer 23. verbessert zweifellos den Rechtsschutz.

### Zu § 225 Abs 1 BAO

Mit der grundlegenden Erweiterung der Rechtsmittelbefugnis bei Sachhaftungen entgegen der ständigen Rechtsprechung des VwGH wird in Ziffer 24. ein bedeutendes Anliegen der rechts- und steuerberatenden Berufe erfolgreich und damit sehr dankenswert aufgegriffen.

### Zu § 238 Abs 1 BAO

Die, in Ziffer 26a. vorgesehene, Ausdehnung der Sistierung der Bemessungsverjährung im Rechtsmittelverfahren nach § 209a BAO auf die Einhebungsverjährung wird angesichts der Rechtsfolgenreuechtigkeit zur Kenntnis genommen. Die Hemmung der Einhebungsverjährung bei Anhängigkeit eines höchstgerichtlichen Verfahrens nach Ziffer 26. lit. d) mag in den seltenen Fällen einer aufschiebenden Wirkung der Beschwerde im Abgabungsverfahren Bedeutung erlangen.

### Zu § 240 Abs 3 BAO

Ziffer 27. regelt die Zuständigkeit für Rückzahlungsanträge durchaus praktisch und pflichtigenfreundlich.

### Zu § 285 Abs 4 BAO

Ziffer 28. lässt mit dem letzten Halbsatz des § 285 Abs 4 BAO-Entwurf die Vorstellung aufkommen, dass der UFS auf die Dienste einer, noch dazu bewaffneten, privaten Sicherheitsorganisation zurückzugreifen gedenkt.

### Zu § 295a BAO

Dass nunmehr rückwirkenden Ereignissen ausdrücklich und noch dazu im Rahmen einer, an sich rechtssichereren, Teilrechtskraft Rechnung getragen werden soll (so die Ziffer 29. mit ihrem § 295a BAO-Entwurf), überzeugt sehr. Ob allerdings dieses Regime an die Stelle des, vor allem in Fällen eines Liebhabereverdachts geübten, vorläufigen Veranlagens zu treten vermag, muss nach der Rechtsprechung des VwGH abgewartet werden. Zwar mag eine, späterhin als unzutreffend „entlarvte“, Prognoserechnung nicht „rückwirken“. Tut sie dies aber nicht, bleibt immerhin die Rückwirkung der - sodann endgültigen – Entscheidung betreffend „Liebhaberei“ über das Instrument der, von allem Anfang an erfolgten, vorläufigen Veranlagung gemäß § 200 BAO. Eindeutig dürfte immerhin sein, dass § 295a BAO-Entwurf die Fälle einer nachträglichen Änderung in der „entrichteten“ Erbschafts- und Schenkungssteuer hinsichtlich ihrer Anrechnung nach § 24 Abs 5, nach § 30 Abs 7

und nach § 31 Abs 4 EStG abdeckt. Ein Bedarf nach dem Einsatz von § 295a BAO-Entwurf würde sich auch in der Handhabung von Doppelbesteuerungsabkommen ergeben, wie die Erläuterungen zutreffend anmerken. Eine Lösung der vorgenannten Problemstellungen über das bisherige Instrumentarium, so zumal via § 295 Abs 3 BAO, erscheint gleichermaßen „grob“, weil in eine allumfassende und damit unspezifische Änderungsbefugnis einmündend, wie nicht gesichert.

#### Zu § 299 Abs 1 BAO

In der Ziffer 30. wird auch § 299 BAO für eine Rückwirkung, allerdings in Ansehung von bereits ursprünglich unrichtig gewesenen abgabenbehördlichen Bescheiden, besser geöffnet, als es bislang aus der strengen Terminologie zu erschließen gewesen sein mag.

#### Zu § 308 BAO

Durch Ziffer 31. schließlich den Zwang zum, noch dazu rechtsunlogischen, ja sogar verfassungsrechtlich bedenklichen, vorverständlichen Zirkelschluss bei der Behandlung von Anträgen auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beseitigen zu wollen, rundet ein Änderungsvorhaben sehr angenehm ab, dem weitaus mehr positive Seiten denn Bedenklichkeiten zu bescheinigen sind.

### Artikel XII Änderungen des BG über den unabhängigen Finanzsenat

Die Anfügung eines vierten Absatzes in § 5 UFSG stellt noch unmissverständlicher klar, dass jegliche, auch verdeckte, Mischverwendung von hauptberuflichen Mitgliedern des unabhängigen Finanzsenats ausgeschlossen ist. Sie werden bei anderweitigen Dienstzuteilungen im Bereich der Finanzverwaltung des Bundes (darüber hinausgehende Zuteilungen dürften kaum praktisch werden), nicht nur

karenziert, sondern auch ihre Mitgliedschaft zum UFS ruhend gestellt; solcherart verlieren sie für den fraglichen Zeitraum überdies das Stimmrecht in der Vollversammlung des UFS und in deren Ausschüssen.

### Zu Änderung des Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzes 1955

Die Kammer der Wirtschaftstreuhandler regt an, die Bestimmung des § 15 Abs. 1 Z 19 idF BGBl 10/2003 (Steuerfreiheit für die Schenkung von bestimmten Sparbüchern) bis zum 31.12.2004 zu verlängern. Dies ist aus unserer Sicht deshalb angebracht, weil bis zu diesem Zeitpunkt das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz im Rahmen der „großen Steuerreform“ zur Gänze reformiert werden sollte.

Anregung für eine Änderung in § 15 Abs. 1 Z 17 erster Teilstrich:

Streichung des statischen Verweises "in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr 12/1993"

Begründung:

Die Erbschaftssteuerbefreiung des Immofonds wird nur durch einen statischen Verweis im § 15 Abs 1 Z 17 ErbStG verhindert. Sachlich ist die Nicht-Endbesteuerung dieses Produktes nicht zu rechtfertigen, stellt sie doch eine Diskriminierung gegenüber anderen KESt-pflichtigen Forderungswertpapieren dar. Es ist auch sichergestellt, dass nur öffentlich angebotene Immofonds der Erbschaftssteuerbefreiung unterliegen. Damit wird sinnvollerweise erreicht, dass Publikumsfonds gegenüber den erbschaftssteuerfreien Immo-Aktien keinen Wettbewerbsnachteil haben. Privat platzierte Immofonds wären von der Befreiung nicht erfasst, womit auch die diesbezügliche politische Vorgabe erfüllt wäre.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden wir an den Präsidenten des Nationalrates sowie zusätzlich in elektronischer Form an das Parlament zusenden.



**Wir ersuchen höflich um Berücksichtigung unserer Vorschläge und verbleiben  
mit freundlichen Grüßen**

**Prof. Mag. Dr. Karl Bruckner e.h.**  
(Vorsitzender des Fachsenats für  
Steuerrecht)

**Mag. Dr. Alfred Brogyányi**  
(Präsident)